

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Kabination und Expedition

Dienstags 6 Uhr.
Nachmittags 5–6 Uhr.
Zum Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach 5 Uhr.
Bei den Fällen für Aufnahme:
Cassa Alte, Unterstrasse 1.
Kassa Weide,
Unterstrasse 23 part. und Röntgenstr. 7.
nur bis 5 Uhr.

Annahme der für die nächsten
Nummern bestimmten Anzeige von
Bewilligungen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen ab 10 Uhr.
Zu den Fällen für Aufnahme:

Cassa Alte, Unterstrasse 1.
Kassa Weide,
Unterstrasse 23 part. und Röntgenstr. 7.
nur bis 5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 18. October 1889.

Nr. 291.

83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem
Kontakt eines Schlosses oder Geschworenen zufällig beschäftigt sind,
wird vom 11. bis mit 19. d. Wk. Wochentag von
8–12 Uhr. Vormittag, und von 3–6 Uhr Nachmittag,
außerdem aber aus Sonntag, den 13. d. Wk. von
10–12 Uhr. Vormittag im Meliorium des hiesigen Polizei-
amtes, Abteilung 1, Reichsstraße 3, zu Obermanns Einsicht
ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste,
möchte die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen
maßgebend sein, kann innerhalb einer Woche, vom
Tage der Auflösung an, also bis mit Freitag, den 18. d. Wk.
Wochts, entweder bei mir schriftlich oder in der oben
bezeichneten Geschäftsstelle mindestens zu Protokoll Einspruch
erheben werden.

Leipzig, den 8. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Geißel.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur
von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1) Verloren, welche die Befähigung in Folge körperlicher
Verkrüpplung verloren haben;
- 2) Verloren, wobei welche das Hauptvermögen wegen eines Ver-
brechens oder Vergnügsmissbrauchs verloren ist, das die Verurteilung der
durchsetzten Freiheit oder der Fähigkeit zur Verleidung
durchsetzter Freiheit oder der Fähigkeit zur Verleidung
durchsetzter Freiheit zur Folge haben kann;
- 3) Verloren, welche die Befähigung in Folge geistiger Verkrüpplung in der
Verfügung über die Vermögen verloren haben;

§. 33.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Verloren, welche zur Zeit der Ausfüllung der Urteile das
körperliche Lebewesen noch nicht vollendet haben;
- 2) Verloren, welche zur Zeit der Ausfüllung der Urteile des
Wahlschlags in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
- 3) Verloren, welche für sich oder ihre Familie Vermögen unter-
schiedlich aus öffentlichen Mitteln empfangen aber in den drei
letzten Jahren, von Ausfüllung der Urteile zurückgängig
empfangen haben;

- 4) Verloren, welche wegen geistiger oder geistlicher Gebrechen
zu dem Amt nicht geeignet sind;

§. 34.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen keiner nicht berufen werden:

- 1) Weißler,
- 2) Mitglieder der Senats- oder freien Ratschläge,
- 3) Reichsräte, welche jenseitig höchstens in der Abstimmung
berufen werden können;
- 4) Staatsräte, welche auf Grund der Landesordnung jenseitig
höchstens in den Abstand berufen werden können;

- 5) niedrigste Beamte und Beamte der Staatskanzlei,
- 6) gerichtliche Beamte und polizeiliche Vollzugsbeamte,
- 7) Notarwähler,
- 8) Beamte der Post,
- 9) Beamte der Prese über der unteren Marine angehörende
Vollzugsbeamte.

Die Beamten, welche außer den vorbeschriebenen Beamten
höhere Vollzugsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines
Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur
von einem Deutschen versehen werden.

§. 36.

Die Fähigkeit für das Amt eines Schöffen liegt zugleich als Fähig-
keit für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorstellen der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum
Geschworen habe auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Geleg.

Bestimmungen zur Wahlzeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
vom 27. Januar 1877 zu enthalten,
vom 1. März 1878.

§. 24.

Zu dem Amt eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht be-
ruhen werden:

- 1) die Sicherheitsbeamten und vorbereiteten Räte in den
Ministerien,
- 2) der Präsident des Ausdeichsministeriums,
- 3) der Generaldirektor der Staatskanzlei,
- 4) die Kreis- und Amtsgerichte,
- 5) die Richter der Rechtsgerichtsbehörden der Städte,
welche von der Gültigkeit der Staatskanzleihalten aus-
genommen sind.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die
von uns mit Zustimmung der Herren Stadtoberhäuptern in
Gemeinschaft unserer Räte eine Beschilderung der Straßenstrecke der
Neustadt I des städtischen Bebauungsplanes (Carl
Ludwigsstraße) auf ihrer Strecke von Pleißenmühlgraben
bis zur Gasse zwischen den Grundstücken der Herren Kauf-
mann Deligner und Conrat Woerner nach Wohlbach den
Plan T. B. Nr. 4707, welcher vom 3. September dieses
Jahrs ob der Woden lang öffentlich auszulegen, nunmehr
Gültigkeit erlangt hat, nachdem ein erhoelter Widerwunsch
offiziell beschieden worden ist und die Beschilderung Rechts-
frost erlangt hat, andere Widersprüche aber nicht erhoben
worden sind.

Leipzig, den 15. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ih. 4968. Dr. Georgi. Geißel, W.

Versteigerung.

Die auf beiden Seiten der Lindenauer Chaussee
anscheinenden Pappeln sollen

Montag, den 21. d. Wk.,

Vormittags 9 Uhr
auf dem Stocke gegen leistungsfähige Baarzahlung und
unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen in
Partie zu 5 Pf. öffentlich versteigert werden.

Sammelort: Hause Frankfurter Thorhaus.

Leipzig, den 12. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ih. 4919. Dr. Georgi. Geißel, W.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der
Thomaskirchengemeinde betreffend.

Wieck Klauß über Ammonius schreibt aus dem Kirchen-
verbande der Thomaskirchengemeinde demnächst folgende Herren
aus: Pastoratsherrn Dr. Hagen, Schlossermeister
Döbler, Schreinermeister Seidenföhrer, Kaufmann O. Weidert, Justizrat Dr. Schill.

Die Anmeldung des Leipzigeraner, welcher im Lutherkirch-
spiel seine Wohnung hat, wird siebenfach wiederholt.

Heute ist die Stelle des aus der Thomaskirchengemeinde ver-
zogenen Herrn Professor Dr. von Kahn, dessen Amtsbauer
gleichfalls mit diesem Jahre zu Ende gegangen wäre, wieder
zu belegen.

Endlich scheiden im Folge der Ab trennung des Luther-
kirchspiels, innerhalb dessen sie wohnen, aus die Herren:

Dr. Carl Günther, Reichsgerichtsrath Rüger und
Kaufmann G. H. Thieme, an deren Stelle Erzählermeister
für die Rötzzeit ihrer Amtszeit (drei Jahre) zu wählen sind.

Es sind nunmehr bei der diesmaligen Regierungswahl
neun Kirchenvorsteher, sechs auf 6 Jahre, drei auf
3 Jahre, durch die Thomaskirchengemeinde zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle leibhabenden, in dem Thomaskirch-
spiel wohnhaften Haushälter (Haushaltungsverhältnisse)
evangelisch-lutherischen Konfession, welche das 25. Lebens-
jahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme
solcher, die durch Beredsamkeit des Wortes Gottes oder un-
bedeutender Lebensanstrengung die lutherische Ehrenmeiste-
ratur nicht wieder gewonnen haben.

Es sind nunmehr bei der diesmaligen Regierungswahl
neun Kirchenvorsteher, sechs auf 6 Jahre, drei auf
3 Jahre, durch die Thomaskirchengemeinde zu wählen.

Alle, welche die Stimmberechtigung ausüben wollen, haben sich
entweder männlich oder förmlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der

Kirchstraße der Lutherkirche

Donnerstag, den 17. und Freitag, den 18. October,

unterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nach-
mittags 5 Uhr eingezogenen kommen.

Christliche Anmeldungen mit genauer Angabe

1) des Namens und Zusammensetzung,

2) des Standes oder Generates,

3) des Geburtstages und -Jubils,

4) der Wohnung.

Sonnen von heute an in der Thomas-Kirchenexpedition,

Thomaskirchhof 23, oder am 17. und 18. October

in der Kirchstraße der Thomaskirche, an dem leichterkennbaren

Tage jedoch nur bis Nachmittags 5 Uhr, abgegeben werden.

Zum Lutherkirchspiel gehören nachstehende Straßen und
Plätze:

Liegenderstraße, Thomaskirchstraße, Colonadenstraße, Da-
vidstraße, Dorotheenstraße, Nr. 2 und 3, Elsterstraße,

wegende Nummern von 1 bis 65, Edmundstraße,

gerade Nummern von 2 bis 15, Frontierstraße,

wegende Nummern von 25 bis 35, Domplatzstraße,

Ölbergsstraße, aufgewonnene Nr. 8 bis 10 (Thomaskirche),

Marktstraße, Wendehofstraße, Wohlgebäudestraße,

Augustinstraße, Thomaskirchstraße, gerade Nummern von
23 bis 43 und gerade Nummern von 26 bis 44,

Schreiberstraße, Schreiberstraße, aufgewonnene Nr. 9

(Thomaskirche), Schlossstraße, Schreiberstraße, Wohl-
gebäude, ungerade Nummern von 17 bis 25 und gerad-
e Nummern von 12 bis 38, und Wohlgebäude.

Die hierauf bezeichneten Glieder der Lutherkirchengemeinde
sind wir höchstens einzutragen, auf dass der diesmaligen
Wahl nicht zahlreich zu beteiligen und zu diesem Zwecke
die Anmeldung in einer der gebildeten Arien reichtung zu
betreiben.

Leipzig, den 13. October 1889.

Der Wahlausschuss

für die Kirchenvorstandswahl der Lutherkirch-
gemeinde.

D. Taft, Vorsitzender.

Stadtrath Dr. Böß, Stadtrath Erteling, Handels-

kammerdirektor Dr. Gentel, Stadtrath Grüner, Kauf-
mann G. Heyderer, Kaufmann O. Kell, Reichskonsul

Dr. Langen, Schlossermeister Döbler, Stadtrath Koch,

Geheimer Regierungsrat von Seidenföhrer, Archiviar-

Dr. Sutte, Kaufmann O. Weidert.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaeliskomödie endigt mit dem

19. October.

Am dienstigen Tage sind die Buden und Stände auf den

Wegen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags vollen-

ständig zu räumen und bis spätestens 5 Uhr Morgens des

20. October zu entfernen.

Die auf den Augustusplatz und auf den öffentlichen

Wegen und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 19. October

zu räumen und in der Zeit vom 21. bis 24. October, jedoch

sofern die Wiederholung der Augustusplattform nicht

vor der Zeit endet, bis 4 Uhr Morgens des

20. October zu entfernen.

Wer dem 21. October darf mit dem Abbringen der Buden

und Stände auf den Augustusplatz nicht beginnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem

Augustusplatz, welche vor Beendigung der Messe leer werden,

früher, jedoch nicht am Sonntage, den 20. October, ab-

zubringen und wegzuholen, sofern nicht durch Störung

des Betriebs oder Benachteiligung des Geschäfts in den

benachbarten Buden verhindert wird.

Es bleibt auch dienstlich nachgelassen, die Schaubuden auf

dem Neustädter Markt und Königstraße sowie die

Wiederholung der Augustusplattform bis 4 Uhr Morgens des

20. October zu entfernen.

Die hierauf be